

KFZ-HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG KH822

SAISONTARIF FÜR MOTORRÄDER

Dem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag liegt ein begünstigter Tarif zugrunde.

Für den gegenständlichen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz ausschließlich vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei einem Schaden im deckungsfreien Zeitraum (1. November bis einschließlich letzter Tag im Februar) der OBERÖSTERREICHISCHEN die angefallenen Aufwendungen zu ersetzen und rückzuerstatten.

Im Falle einer Hinterlegung der Kennzeichentafeln erfolgt keine Prämienrückvergütung aus dem Titel "Ruhe des Vertrages".

Sofern die Versicherung, aus welchen Gründen auch immer, vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgelöst wird, gebührt dem Versicherer die volle Tarifprämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit.

Die motorbezogene Versicherungssteuer bleibt von dieser Regelung unberührt.